

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÖRDERAKTION E-MOBILITÄT FÜR PRIVATE

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund der Förderungsrichtlinie für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm („Förderungsrichtlinien“) idgF und auf Basis dieser Vertragsbedingungen zwischen dem Klima- und Energiefonds als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien und dem/der im Online-Antrag genannten AntragstellerIn als „FörderungsnehmerIn“ abgeschlossen.
2. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Online-Antrag auf Förderung („Förderungsantrag“) als Uploads beigefügten Unterlagen. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 der Förderungsrichtlinien.
3. Die Förderungsrichtlinien für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm idgF, der Inhalt des Förderungsantrages inkl. aller Uploads und übermittelter Unterlagen, der auf der Webseite www.emob.klimafonds.gv.at zur Verfügung gestellte Leitfaden „E-Mobilität für Private– Jahresprogramm 2020-2021“ und die häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Förderaktion E-Mobilität für Private, sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Grundlage und integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages. Bei Widersprüchen gelten in erster Linie die Allgemeinen Vertragsbedingungen.
4. Der Förderungsvertrag kommt mit Übermittlung des Auszahlungsbriefes durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) rechtswirksam zustande.
5. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
6. Die im Leitfaden „E-Mobilität für Private – Jahresprogramm 2020-2021“ genannten Fristen für die Registrierung, Antragstellung, den Kauf und die Zulassung des Elektrofahrzeuges sind einzuhalten. Der Förderungsantrag kann nur innerhalb der 24-wöchigen Frist ab Registrierung per Online-Plattform gestellt werden. Eine Antragstellung ohne vorherige Registrierung ist nicht möglich.
7. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Auszahlungsbedingungen

1. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2. Werden Fahrzeuge geleast, ist der Leasingvertrag hochzuladen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen geleistete Leasingzahlungen im Ausmaß des Förderungsbetrages vorliegen.

Verpflichtungen

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen;
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden;
3. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen;
4. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, einzuhalten;
5. dass das geförderte Elektrofahrzeug zumindest vier Jahre lang in Betrieb gehalten wird, auch im Falle einer Veräußerung;
6. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Änderungen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin oder des geförderten Elektrofahrzeuges selbst, den Übergang auf einen anderen Rechtsträger oder die Änderung des Verfügungsrechts am Elektrofahrzeug während der Behaltfrist von vier Jahren unverzüglich und schriftlich zu melden;
7. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder dem Klima- und Energiefonds, den von diesen Beauftragten und dem österreichischen Rechnungshof oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der/die FörderungsnehmerIn auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer von 10

Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren;

8. dass für das Elektrofahrzeug kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt wurde oder wird;
9. alle Angaben im Rahmen der Registrierung sowie der Antragstellung per Online-Plattform wahrheitsgemäß gemacht und die angegebenen Rechnungsbeträge vollständig angeführt zu haben. Die unter „bezahlter Betrag“ angeführten Summen beziehen sich nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen. Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können;

Technische Auflagen

Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich für das geförderte Elektrofahrzeug für die Dauer von vier Jahren neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflage. Diese ist Grundlage für die Förderungsentscheidung.

1. Der ausschließliche Bezug bzw. die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern für den Betrieb des Elektrofahrzeuges ist über mindestens vier Jahre zu gewährleisten. Auf Verlangen ist der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Rückforderung der Förderung

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn

1. Verpflichtungen, insbesondere die Betriebspflicht von vier Jahren, Auflagen und Bedingungen vom/von der FörderungsnehmerIn nicht eingehalten werden;
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder des Klima- und Energiefonds, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder des Rechnungshofes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von zehn Jahren nach Gewährung der Förderung des Elektrofahrzeuges nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verloren gegangen sind;
5. von Organen der EU die Rückforderung aufgrund internationaler Bestimmungen verlangt wird;
6. der projektierte ökologische Erfolg des Elektrofahrzeuges für einen Zeitraum von vier Jahren nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt;
7. Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme anrechenbar sind und im

Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, Dritten ganz oder teilweise, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG, angerechnet werden.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung fallen Verzugszinsen mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH, an. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idgF, sowie sonstige zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung oder Rückforderung kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der/Die FörderungswerberIn nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie der Förderungsgeber berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial,

nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Der/Die FörderungswerberIn stimmt zu, dass

1. sein/ihr Name oder seine/ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner/ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der/Die FörderungswerberIn garantiert, dass er/sie für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

Landesförderungen Tirol

Sonderbestimmungen für Förderungen des Landes Tirol:

Für Förderungsverträge des Landes Tirol gelten ergänzend die im Folgenden angeführten Vertragsbedingungen.

1. Der Förderungsvertrag wird zwischen dem Land Tirol, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem/der FörderungnehmerIn abgeschlossen.
2. Punkt 7 der Verpflichtungen in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt analog gegenüber dem Land Tirol.